

Cloppenburg, den 08.05.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Jugendhilfeausschuss	22.05.2025	öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2025	nicht öffentlich
Kreistag	26.06.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich**Tagesordnungspunkt****Änderung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege****Sachverhalt:**

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg haben zum 01.01.1995 unter anderem die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege übernommen. Zur Sicherstellung einer kreiseinheitlichen Bearbeitung der Anträge wurden zunächst verwaltungsinterne Richtlinien als Grundlage für die Abrechnung der Kosten mit der Kreisverwaltung entwickelt. Am 01.05.2005 beschloss der Kreistag des Landkreises Cloppenburg erstmals eine Neufassung dieser Richtlinien. In den darauffolgenden Jahren erfolgten mehrere Überarbeitungen, die schließlich in der „Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ mündeten. Die bislang letzte Novellierung dieser Satzung wurde in der Sitzung des Kreistages am 12.07.2022 beschlossen.

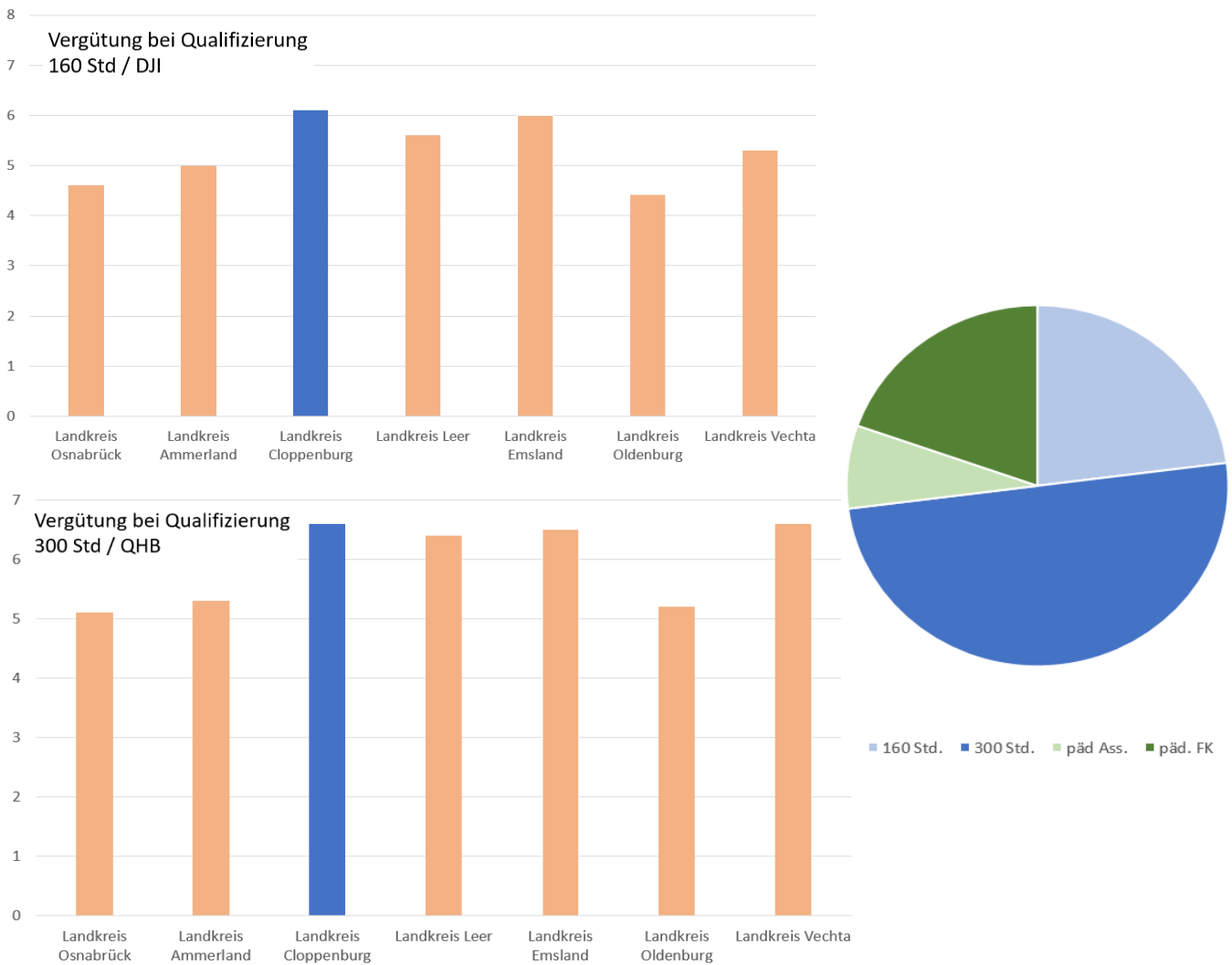
Vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung, praktischer Erfahrungen in der Anwendung der Satzung sowie dem Erfordernis, die Tätigkeit in der Kindertagespflege weiterhin finanziell attraktiv zu gestalten, ist eine erneute Anpassung erforderlich. Auch die zunehmenden Personalbedarfe in anderen Bereichen der Jugendhilfe – wie etwa bei Schulassistenzen, in der Ganztagsbetreuung an Grundschulen oder im Einsatz von Drittkräften in Kindertageseinrichtungen – sowie die dynamische Entwicklung der Entgelte in der Kindertagespflege auf regionaler Ebene begründen die Notwendigkeit einer Überarbeitung.

Ein erster Entwurf zur Satzungsneuerung wurde dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 20.02.2025 vorgelegt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Vorlage zur weiteren Beratung an die Fraktionen zurückverwiesen. Die Kreisverwaltung hat daraufhin die Satzung abermals überarbeitet und dabei zur weitergehenden inhaltlichen Klärung ergänzend Änderungsbedarfe und Elternwünsche zusammen mit dem Kindertagespflegebüro als fachlicher Beratungsstelle aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wurde eine erneute Befragung der Kindertagespflegepersonen durchgeführt (Anlage 1). Darüber hinaus fanden Arbeitstreffen mit der Volkshochschule für den Landkreis Cloppenburg als Bildungsträger für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und mit dem Vorstand des Kindertagespflegevereins als Interessenvertretung der im Landkreis tätigen Kindertagespflegepersonen statt, um zusätzliche Anregungen und Hinweise in die Überarbeitung einfließen zu lassen. Dies umfasst folgende Punkte:

- Die bislang geübte Regelung zur Eingewöhnung wird in die Satzung aufgenommen.

- Verfügungs-, Vor- und Nachbereitungszeiten werden im Entgelt mit zusätzlich 0,10 EUR berücksichtigt (6,10 bzw. 6,60 EUR). In der Satzung wird klargestellt, dass mit dem Entgelt auch Verfügungs-, Vor- und Nachbereitungszeiten vergütet werden.
- Der Zuschlag für Randzeiten (05:00 – 07:00 und 19:00 bis 22:00 Uhr) soll 2,50 EUR betragen
- Die Kindertagespflegeperson erhält für Krankheit und Urlaub 30 Ausfalltage, eine Fortzahlung bei Abwesenheit der Kinder wird unabhängig von den 30 Tagen pro Abwesenheit/Kind bis max. 2 Wochen geleistet.
- Der jährlich einmalig zu zahlende „Ausbildungsbonus“ beträgt 250 EUR.
- Der Abrechnungsmodus mit den Kindertagespflegepersonen wird entsprechend eines bestehenden Kreistagsbeschlusses in die neu abzuschließende Vereinbarung des Landkreises mit den Städten und Gemeinden aufgenommen werden.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die neuen Stundensätze für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege für die Mehrheit der im Kreisgebiet tätigen Kindertagespflegepersonen im regionalen Vergleich:



Eine weitere Differenzierung der Entgelte für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten oder Erzieherinnen und Erzieher, wie in einigen Satzungen der umliegenden Landkreise, ist nicht vorgesehen. Bereits die früheren Richtlinien bzw. Satzungen wurden vom Wunsch der Kindertagespflegepersonen getragen, gleiches Geld für gleiche Arbeit zu bekommen. Diesen Grundsatz hat der Vorstand des Kindertagespflegevereins in einer Besprechung im Rahmen der Satzungsänderung nochmals bestätigt. Zudem soll das Entgelt Anreize schaffen, weitere Kindertagespflegepersonen für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen, nicht jedoch für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Erzieherinnen und Erzieher aus finanziellen Erwägungen eine Verschiebung zwischen Einrichtungen und Kindertagespflege befördern.

Neben den weitergehenden Änderungen finden einige redaktionelle und aus der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis resultierende Neuerungen Einzug im Rahmen der Novellierung der Satzung:

- Neu hinzugefügt in § 1 ist das Erfordernis zur Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen aller im Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr, wenn die Kindertagespflege im selben Haushalt geleistet wird.

Der Satz, dass Kindertagespflegepersonen kalenderjährlich an mindestens drei fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen sollen, wird gestrichen (vgl. Neuregelung § 4 Nr 3)

Der Halbsatz, dass Kindertagespflege ihrem Charakter nach eine Tätigkeit in Teilzeit bleiben muss, wird gestrichen.

- In § 2 der neuen Fassung wird die Förderfähigkeit der Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr ausdrücklich behandelt, wobei die Kindeswohlförderlichkeit und notwendige Begrenzung der wöchentlichen Betreuungsstunden hervorgehoben wird.

Änderung der Betreuungsstunden: Es wird festgelegt, dass die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz mindestens 30 Wochenstunden an 5 Tagen anzubieten hat.

Diese Änderungen zielen darauf ab, die Bedingungen für die Förderung und Qualität der Kindertagespflege zu präzisieren.

- Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 SGB VIII die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde wird erweitert um einen Förderbetrag von 0,10 EUR zur Anerkennung von Vor- und Nachbereitung (sog. Verfügungszeiten). Dadurch ergibt sich nach Qualifikation der Kindertagespflegepersonen folgende Entgeltstaffelung

„Förderung während des Tages

Bei Förderung in eigenen oder in anderen Räumen beträgt die Höhe des Entgeltes maximal 6,10 EUR pro Kind pro Förderungsstunde. Davon entfällt 1,98 EUR auf den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 4,02 EUR auf den Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), sowie ein förderbetrag von 0,10 EUR für Verfügungszeiten.

Erfolgt die Förderung im Haushalt des /der Erziehungsberechtigten wird ein Entgelt von maximal 4,50 EUR gezahlt.

Für Tagespflegepersonen, die erfolgreich an der praxisbegleitenden Weiterqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) teilgenommen haben oder Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKitaG sind, erhöht sich das Entgelt pro Förderstunde um 0,50 EUR.

Die Kalkulation der Höhe des Entgeltes orientiert sich am Gehalt einer Erzieherin oder Erziehers nach dem TVöD. Für die Berechnung des Verdienstes einer Kindertagespflegeperson gilt grundsätzlich: Einnahmen – Betriebsausgaben = Gewinn. Die laufende Geldleistung umfasst das Entgelt pro Kind und Stunde sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung und angemessenen Kranken,- und Pflegeversicherung. Der Gewinn ist zu versteuern. Erst dann steht der Nettoverdienst fest. Der Nettoverdienst sieht bei jeder Kindertagespflegeperson anders aus, da die steuerlichen Abzüge individuell sehr unterschiedlich sein können. Der Familienstand, die Steuerklasse, die Einkünfte nach Art und Höhe, die Kinderfreibeträge, die anrechenbaren Abzüge usw... bestimmen die individuellen Abzüge. Das Einkommen des Ehepartners wird gleichzeitig mit besteuert. Als Faustregel sollten vom Gewinn 30 % zurückgelegt werden, um die Steuern bezahlen zu können.

Um das Entgelt einer Kindertagespflegeperson mit dem Einkommen einer Erzieherin oder eines Erziehers vergleichen zu können, muss das Bruttoentgelt verglichen werden. Das mittlere Erziehergehalt in Vollzeit (39 Std., Entgeltstufe 8a TVöD) beträgt ab 01.04.2025 nach 3 Jahren Berufspraxis 3.868,50 EUR sowie nach 6 Jahren Berufspraxis 4.092,49 EUR.

Beispiel 1: Kindertagespflegeperson betreut 5 Kinder, AZ: 07:00 – 15:00 / 40-h-Woche mit individuellen Betreuungszeiten

Kinder	Betreuungsstunden Tag/Woche	Betriebsausgabenpauschale pro Kind/Monat
Kind 1	7,5 Std./Tag / 37,5 Std. Woche	375,00 €
Kind 2	8 Std./Tag / 40 Std. Woche	400,00 €
Kind 3	6 Std./Tag / 30 Std. Woche	300,00 €
Kind 4	5 Std./Tag / 25 Std. Woche	250,00 €
Kind 5	6,5 Std./Tag / 32,5 Std. Woche	325,00 €
Einnahmen/ Betriebsausgaben- pauschale pro Monat	4.715,37 € brutto bei 40 Std. (33 Std. x 6,60 € x 5 Tage x 4,3 Monate)	1.600,00 €
Zu versteuernder Gewinn	3.115,37 €	

Kindertagespflege brutto: 4.597,49 €/39 Std.

Erzieher/Erzieherin: 3.868,50 €/39 Std. bzw. 4.092,49 €/39 Std.

Beispiel 2: Kindertagespflegeperson betreut 5 Kinder, AZ: 07:00 – 15:00 / 40-h-Woche mit Vollzeitkindern zu je 8 Std./Tag Betreuungszeiten

Kinder	Betreuungsstunden Tag/Woche	Betriebsausgabenpauschale pro Kind/Monat
--------	-----------------------------	--

Kind 1	8 Std./Tag / 40 Std. Woche	400,00 €
Kind 2	8 Std./Tag / 40 Std. Woche	400,00 €
Kind 3	8 Std./Tag / 40 Std. Woche	400,00 €
Kind 4	8 Std./Tag / 40 Std. Woche	400,00 €
Kind 5	8 Std./Tag / 40 Std. Woche	400,00 €
Einnahmen/ Betriebsausgaben- pauschale pro Monat	5.715,60 € brutto bei 40 Std. (40 Std. x 6,60 € x 5 Tage x 4,3 Monate)	2.000,00 €
Zu versteuernder Gewinn	3.715,60 €	

Kindertagespflege brutto: 5.572,71 €/39 Std.

Erzieher/Erzieherin: 3.868,50 €/39 Std. bzw. 4.092,49 €/39 Std.

Aufgrund der Betriebsausgabenpauschale kann von einem steuerlichen Vorteil gegenüber abhängigen Beschäftigten von ca. 400,00 EUR bis 600,00 EUR ausgegangen werden.

- In § 4 Nr. 1b wird das Entgelt für die Förderung während der Randzeit auf 2,50 € erhöht.
- der § 4 Nr. 1d wird vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes neu gefasst:

„Inklusion gem. § 99 SGB IX

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem Förderbedarf betreuen, wird ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf den jeweiligen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.

Das Vorliegen des Förderbedarfs nach § 99 SGB IX sowie die Eignung der Kindertagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt. Über weitere besondere, pädagogische Betreuungsbedarfe und damit im Zusammenhang stehende Auflagen entscheidet das Jugendamt im Einzelfall.“

- Unter § 4 Nr. 1 e wird eine Regelung zur Eingewöhnung neu eingefügt:

„Für eine Eingewöhnungsphase für Kinder unter 3 Jahren wird in der Regel ein Umfang von 50% der geplanten Betreuungszeit gewährt. Die Eingewöhnung wird entsprechend der Tagespflegeentgelte nach § 4 Nr. 1 bezahlt, ein Kostenbeitrag nach § 5 wird erhoben. Die Ausgestaltung der Intensität der Eingewöhnung, ausgerichtet am Kindeswohl, ist von den Eltern und der päd. Fachkraft abzustimmen und kann im Bedarfsfall länger oder kürzer sein. Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat und nicht unterbrochen werden darf. Eine Eingewöhnung, welche insbesondere durch die Inanspruchnahme von betreuungsfreien Zeiten unterbrochen wird, ist somit nicht zulässig. Zur Sicherstellung der Kontinuität soll aus Gründen des Kindeswohls unmittelbar im Anschluss an die Eingewöhnung eine mindestens vierwöchige regelmäßige Betreuung erfolgen. Eine

betreuungsfreie Zeit nach § 3 Nr. 4 a dieser Satzung ist so zu planen, dass sie möglichst nicht in diesen Zeitraum fällt.“

- Unter § 4 Nr. 3 wird eine jährliche Aufwandspauschale i.H.v. 250,00 € bei Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach dem NKitaG eingeführt und ein Mindestanteil an Fortbildungen im Bereich Kinderschutz festgeschrieben:

„Sofern die Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im Landkreis Cloppenburg ausübt, bis zum 30.09. nachweisen kann, dass sie im vorangegangenen Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07. 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen absolviert hat, erhält sie eine einmalige Aufwandspauschale von 250,00 € als Anerkennung für die absolvierten Fortbildungsleistungen und Mehraufwand in Bezug auf Dokumentation und Entwicklungsgespräche.“

- die Ausfallzeiten werden in § 4 Nr. 4 neu geregelt:

„Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes in betreuungsfreien Zeiten (Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson) im Umfang von 30 Betreuungstagen pro Kalenderjahr. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten erfolgt in Abstimmung mit der erziehungsberechtigten Person und ist von der Kindertagespflegeperson im Stundenzettel der Monatsabrechnung zu vermerken.

Bei Abwesenheitszeiten des Tagespflegekindes, die mehr als 2 zusammenhängende Betreuungswochen umfassen, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Der Grund der Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, etc.) ist dabei unerheblich. Abwesenheitszeiten von Tagespflegekindern sind von der Kindertagespflegeperson im Stundenzettel der Monatsabrechnung zu vermerken. Die Inanspruchnahme von betreuungsfreien Tagen durch die Kindertagespflegeperson nach Satz 1 unterbricht nicht die Abwesenheitszeit des Kindes.“

- In § 5 Nr. 5 werden die Höhe der Kostenbeiträge / Elternbeiträge angepasst. Die Kostenbeiträge orientieren sich an der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg:

Anrechenbares Einkommen	10 Std./Woche	15 Std./Woche	20 Std./Woche	25 Std./Woche	über 30 Std./Woche	ab 35 Std./Woche	ab 40 Std./Woche	ab 45 Std./Woche	ab 50 Std./Woche
Bis 26.000 €	49,00 €	73,50 €	98,00 €	122,00 €	145,00 €	171,00 €	194,00 €	219,00 €	243,00 €
Bis 34.000 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €	148,00 €	179,00 €	209,00 €	237,00 €	268,00 €	298,00 €
Bis 44.000 €	75,00 €	112,50 €	150,00 €	188,00 €	226,00 €	264,00 €	300,00 €	339,00 €	376,00 €
Bis 57.000 €	92,50 €	138,75 €	185,00 €	232,00 €	278,00 €	324,00 €	371,00 €	418,00 €	463,00 €
Bis 68.000 €	112,00 €	168,00 €	224,00 €	279,00 €	335,00 €	392,00 €	446,00 €	503,00 €	558,00 €
Ab 68.001 €	124,50 €	186,75 €	249,00 €	311,00 €	370,00 €	437,00 €	496,00 €	560,00 €	618,00 €

Mit Beginn der Betreuung der Kinder unter 3 Jahren wurde für die Betreuung der Kinder in Krippen das 1.25-fache eines Kindergartenbeitrages erhoben. Der Landkreis Cloppenburg hatte zum 01.08.2009 die Kostenbeiträge der Kindertagespflege an die Höhe der Elternbeiträge im Kindergarten angepasst und eine Empfehlung zur einheitlichen Kostenbeitragserhebung in Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege gegeben. Dieses wurde in einem weit überwiegenden Teil der Kommunen im Kreisgebiet umgesetzt. Mit der Beitragsfreiheit in den Kindergärten im Jahr 2018 hat sich diese Empfehlung überholt. Die meisten Kommunen haben die Krippenbeiträge wieder auf das Niveau der kirchlichen Kitas angepasst. Hier erfolgt eine Anpassung, wobei für Betreuungsverhältnisse von geringerem Umfang bei niedriger Einkommensstufe die

Kosten geringer ausfallen durch die Satzungsänderung. Bei hohen Einkommen und höherem Betreuungsbedarf ergibt sich eine Kostensteigerung.

Berechnungsgrundlage:

Die Werte für 10 Std./Woche und 15 Std./Woche wurden anteilig aus den bestehenden Werten für 20 Std./Woche berechnet.

Beispiel: Ein Wert für 10 Std./Woche entspricht der Hälfte des Werts für 20 Std./Woche, und der Wert für 15 Std./Woche beträgt 75 % davon.

Begründung neuen der Staffelung

Soziale Gerechtigkeit: Familien mit geringerem Einkommen werden entlastet, um den Zugang zur Kindertagespflege für alle zu ermöglichen. Höhere Einkommen tragen mehr zur Finanzierung der Kinderbetreuung bei, um die soziale Fairness zu wahren.

Kostensteigerung mit steigender Betreuung: Höhere Betreuungszeiten erfordern mehr Ressourcen und rechtfertigen einen höheren Elternbeitrag.

Anreize für Erwerbstätigkeit: Moderate Beiträge in mittleren Einkommensgruppen erleichtern berufstätigen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Änderungen im Detail sind der beigefügten Synopse zu entnehmen (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Kreistag beschließt die Änderung / Neufassung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. der Anlage zum 01.08.2025.

Finanzierung:

PSP-Element P1.361.000.200 / Sachkonto 445200

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden Mittel in Höhe von 3.638.900,00 € eingeplant.

Anlagenverzeichnis:

- Befragung der Kindertagespflegepersonen + Auswertung
- Synopse zur Neufassung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege